

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. Die Erstellung von Drempel und Dachgauben ist nicht zulässig.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO 1968 sind nur innerhalb der Baugrenzen gestattet.
3. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Garagen dürfen nicht länger als max. 7.00m und nicht höher als max. 2.50m errichtet werden. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
4. Die mit Zahlen bezeichneten Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Gebäuden zugeordnet.
5. Die mit ||||| gekennzeichneten Flächen sind mit folgenden Gehölzen in einem Abstand von 1.00 x 1.00m zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Feldahorn (*Acer campestre*), Harnbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrosen (*Rosa canina*), Apfelrosen (*Rosa rugosa*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Evonymus europaea*), Kornelkirsche (*Cornus mas.*).